

Insolvenzrecht

Am 18.07.2013 wurde das Gesetz zur Verkürzung des Rechtsschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte verkündet.

Existenzgründer und Verbraucher erhalten damit eine Chance, sich zeitlich von ihren Schulden zu befreien.

Quelle: NJW-aktuell H.31/2013 S. 6

Schlagzeilen im Juli

Tierhaltungsverbot

Der BGH hat in einer jüngeren Entscheidung jetzt festgestellt, dass eine Vertragsklausel, wonach generell Mietern verboten ist, Haustiere zu halten, unwirksam ist. Eine solche Vereinbarung beeinträchtigt den Nutzer einer Wohnung unangemessen. Ohne Berücksichtigung der individuellen Umstände und ohne Abwägung der gegenseitigen Interessen könne ein Tierhaltungsverbot keinen Bestand haben. Ob eine Tierhaltung dem vertragsgemäßen Gebrauch einer Wohnung entspricht, ist im Einzelfall zu klären.

NJW, H. 12, 354

„Zahlung ohne Abzug“

Eine Klausel in den AGB des Lieferanten, wonach der Kaufpreis spätestens bei Anlieferung der Kaufgegenstände ohne Abzug zu bezahlen sei, ist unwirksam. Entsprechendes gilt für eine Klausel, wonach Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel erlöschen, wenn sie nicht binnen zwei Wochen nach Übergabe geltend gemacht werden.

NJW/2013, 1431

Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, in der extremen Situation einer krankheitsbedingten Lebensgefahr sei es mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, Versicherte auf Therapien zu verweisen, die bloß der Linderung dienen, wenn durch eine Alternativbehandlung eine nicht ganz entfernte Aussicht auf Heilung besteht.

NJW 23/2013, 1664

Schwarzarbeit

Bei illegaler Beschäftigung drohen drastische Strafen. Einer Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage ist zu entnehmen, dass in 2012 wegen Schwarzarbeit 16 Mio. Euro an Geldbußen vereinnahmt und Haftstrafen mit einer Gesamtdauer von 2082 Jahren verhängt worden sind.

NJW H. 23, S. 10

Aktuelle Gesetzgebung

Seit dem 1.6.2013 entfallen die Kosten für Telefonwarteschleifen bei Sonderrufnummern wie 0180 oder 0900 sowohl für Telefonate aus dem Festnetz als auch aus dem Mobilfunknetz.

Die Reform des Punktekatalogs ist in den Vermittlungsausschuss verwiesen worden.

Die Länder haben einen Gesetzesentwurf beschlossen, der vorsieht, dass eine Miete grundsätzlich unangemessen ist, wenn sie bei Vorliegen eines geringen Angebots an vergleichbaren Räumen die üblichen Mieten um 20 % übersteigt. NJW H. 24, 25, S. 6

Urlaub

Der gesetzliche Urlaubsanspruch erlischt nicht, wenn der Arbeitnehmer bis zum Ende des Urlaubsjahrs und/oder eines Übertragungszeitraums von drei Monaten krank ist. Der Anspruch geht jedoch bei fortbestehender Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf eines Übertragungszeitraums von 15 Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahrs unter.

Quelle: NJW 9/2013

03.04.2013

Obliegenheit des Versicherungsnehmers

Der Versicherer ist leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer nach dem Eintritt des Versicherungsfalls Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten verletzt. Hierauf muss er hingewiesen werden. Dem Erfordernis einer gesonderten Mitteilung in Textform genügt es, wenn der Versicherer den Hinweis in einen Fragebogen oder ein sonstiges Schreiben aufnimmt, in welchem dem Versicherungsnehmer Fragen zur Aufklärung des Versicherungsfalls gestellt werden. In diesen Fällen muss sich die Belehrung durch ihre Platzierung und drucktechnische Gestaltung vom übrigen Text derart abheben, dass sie für den Versicherungsnehmer nicht zu übersehen ist.

Quelle: BGH, Urt. v. 9.1.2013

02.04.2013

Insolvenzanfechtung

Ein Unternehmen bezieht von einem Lieferanten trotz Zahlungsrückstands laufend Ware. Man einigt sich auf Ratenzahlung. Die Raten werden gezahlt. Dann folgt die Insolvenz des Unternehmens. Der Insolvenzverwalter verlangt die Raten zurück. Entsteht gegenüber einem Lieferanten ein größerer Zahlungsrückstand, liegt im Sinne des Gesetzes Zahlungsunfähigkeit vor. Eine Ratenzahlungsvereinbarung kann diese nur beseitigen, wenn der Schuldner auch andere Gläubiger bezahlt. Daß dies so war, hat der Lieferant zu beweisen. Gelingt ihm dies nicht, bekommt er Folgendes zu hören: Ein Schuldner handelt mit Benachteiligungsvorsatz, wenn er ratenweise einen Gläubiger befriedigt, weil ihm klar ist, dass sein Vermögen nicht ausreicht, alle Gläubiger zu befriedigen. Der bevorzugte Lieferant muss das gegen sich gelten lassen und die Raten zur Masse zurückzahlen. Mit der Rückforderung muss er 10 Jahre lang rechnen!

Quelle: NJW Editorial 13/2013 (Dr. Nassall, Karlsruhe)

01.04.2013

Mieterwechsel

Soll in einem Mietvertrag, der wegen seiner Laufzeit der Schriftform des § 550 BGB bedarf, ein Mieterwechsel herbeigeführt werden, muss die schriftliche Vereinbarung zwischen dem früheren und dem neuen Mieter eine hinreichend deutliche Bezugnahme auf den Mietvertrag enthalten, wenn die Schriftform gewahrt bleiben soll. Die für die Wirksamkeit der Vertragsübernahme erforderliche Zustimmung des Vermieters dagegen kann formlos erfolgen.

Quelle: NJW 15/2013, 1083

06.02.2013

Ordentliche Kündigung bei Mietrückstand

Der Vermieter darf einen Mietvertrag ordentlich kündigen, wenn der Mieter in Zahlungsrückstand gerät. Die Voraussetzung für eine fristlose Kündigung müssen hierfür nicht vorliegen.

Es reicht aus, dass ein schuldhafter Verstoß gegen vertragliche Pflichten vorliegt. Ein schwerwiegender,

zu einer Kündigung berechtigender Vertragsverstoß liegt vor, wenn der Zahlungsrückstand des Mieters die Miete für einen Monat übersteigt und ein Verzug von mehr als einem Monat vorliegt.

NJW 3/2013, S. 65

02.02.2013

Abzug neu für alt

Ein Abzug „neu für alt“ ist nicht pauschal bei jeder Reparatur vorzunehmen, sondern lediglich dann, wenn durch die Reparatur eine messbare Vermögensverbesserung eingetreten ist. Voraussetzung einer Schätzung eines Abzugs „neu für alt“ ist, dass die der Schätzung zu Grunde zu legenden Tatsachen, insbesondere der Zustand des Fahrzeugs und des Lacks, substantiiert dargelegt und notfalls unter Beweis gestellt werden. Die Darlegung- und Beweislast trägt der Versicherer, der sich auf den Abzug nach AKB beruft.

NJW-aktuell 4/2013, S. 8

01.02.2013

Recherchepflicht des Frachtführers

Es ist Sache des Frachtführers, unmittelbar nach Bekanntwerden eines Verlustfalls konkrete Nachforschungen anzustellen und diese zu dokumentieren, um sie in einem nachfolgenden Rechtsstreit belegen zu können. Substanziierter Vortrag zu den durchgeführten Recherchen ist vor allem deshalb von besonderer Bedeutung, weil allein zeitnahe Nachfragen sowohl bei den eigenen Mitarbeitern als auch - je nach den Umständen des Einzelfalls - bei anderen Empfängern von Sendungen die realistische Möglichkeit bieten, ein außer Kontrolle geratenes Paket doch noch aufzufinden.

NJW-aktuell 4/2013, S. 6

10.12.2012

Betriebskosten

Dem Mieter kann bei Beendigung des Mietverhältnisses ein Anspruch auf Rückzahlung von Betriebskostenvorauszahlungen nur unter der Bedingung zustehen, dass er während der Dauer des Mietverhältnisses nicht die Möglichkeit hatte, den Abrechnungsanspruch durch Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts an den laufenden Vorauszahlungen durchzusetzen (BGH NJW 2012, 3508).

07.12.2012

Geschäftsführerhaftung

Geschäftsführer und Vorstände von Kapitalgesellschaften haben keine Garantenstellung gegenüber außenstehenden Dritten, so dass sie nicht für Vermögensschäden Dritter in Anspruch genommen werden können. Die Organe der Kapitalgesellschaften haften für die Rechtmäßigkeit ihres Handelns nur der Gesellschaft gegenüber (NJW 2012, 3439).

01.12.2012

Frachtschaden

Liegt ein vom Frachtführer zu vertretendes schadensursächliches Verschulden mit gewisser Wahrscheinlichkeit nahe dafür, dass ein Frachtstück zwar abgeliefert worden ist, seine Verpackung aber während des Transports geöffnet, sein Inhalt ganz oder teilweise herausgenommen und die Verpackung wieder verschlossen worden ist, trifft den Frachtführer eine sekundäre Darlegungslast. Er muss also entlasten.

Der Hinweis an den Frachtführer auf den ungewöhnlich hohen Wert des Transportguts muss so rechtzeitig erteilt werden, dass der Frachtführer noch im normalen Geschäftsablauf entscheiden kann,

ob er den Frachtvertrag ausführen will und ggf. die notwendigen besonderen Versicherungsmaßnahmen ergreifen kann (NJW 2012, 3774).

04.10.2012

Kasse machen mit Inkasso?

Es wimmelt von schwierigen Fragen auf dieser Welt: Gibt es das Higgs-Teilchen? Wird Bayern München Deutscher Meister? Gibt es noch menschliches Leben irgendwo im Universum? Viele Fragen sind beantwortet, viele werden es bald sein und viele bleiben für immer unbeantwortet. Zu Letzteren scheint die Frage nach der Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten zu gehören. Obwohl sie millionenfach Voraussetzungen ein Schuldner seinem Gläubiger diese Kosten zu ersetzen hat. Ganz im Gegenteil: Sowohl der BGH (NJW 2005, 2991) als auch jüngst das BVerfG (NJOZ 2012, 996) haben die Frage als offen bezeichnet.

Hoffnungsschimmer sind nun über dem Dortmunder Himmel zu erkennen. Das dortige Amtsgericht hat fulminant die Klage eines Großvermieters von zigtausend Wohnungen auf Erstattung der Inkassokosten abgewiesen, die dem Vermieter durch die Beitreibung einer Heizkostennachforderung von 175,70 Euro entstanden sind (AG Dortmund, Ur. v. 8. 8. 2012 – 425 C 6285/12, BeckRS 2012, 17088). Es handelte sich zwar nur um Inkassokosten in Höhe von 37,50 Euro; das ist aber immerhin knapp ein Viertel der Hauptforderung. Die Gerichtsgebühren eines Mahnverfahrens hätten bei 12,50 Euro gelegen.

Die Inkassokosten waren also ein nettes Zubrot für den Vermieter, denn den Inkassodienst betrieb er selbst. Er hatte dafür als neuen „Service“ für die Mieter (so gibt das AG Dortmund das Kundenmagazin des Vermieters wieder) ein Tochterunternehmen gegründet. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt. Natürlich darf ein Unternehmer sein Forderungsmanagement auslagern. Aber darf er hierdurch im Kleid der Rechtsverfolgungskosten einen Verzugsschaden generieren? Die Auslagerung des Forderungseinzugs an einen Inkassodienst (ob konzerneigen oder nicht) befreit den Gläubiger möglicherweise von Arbeiten, die er selbst auszuführen hat. Der juristische Begriff hierfür lautet „zumutbarer Eigenaufwand“. Die richtige Grenze der Zumutbarkeit zu finden, ist sicher nicht einfach und für das Inkasso höchststrichterlich ungeklärt. Es stellen sich Fragen wie: Muss der Gläubiger mehrfach mahnen? Muss er sich nach dem Grund des Zahlungsverzugs erkundigen? Kann er nicht statt des Inkasso das gerichtliche Mahnverfahren einleiten? Gibt es Unterschiede zwischen gewerblichen und nicht gewerblichen Gläubigern? Spielt das zu Grunde liegende Schuldverhältnis eine Rolle? Ist das Inkasso erfolgreich? Gibt es Unterschiede zur Erstattungsfähigkeit vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten?

Der Fall des AG Dortmund hat schon Anlass geboten, sich mit diesen Fragen zu beschäftigen (s. Wietz/Streyll, WuM 2012, 475). Vielleicht zieht der Dortmunder Silberstreif ja weiter nach Karlsruhe und wird dort nicht mit Sätzen wie „jedenfalls im vorliegenden Fall“ verdunkelt, sondern gewinnt so an Helligkeit, dass er die tägliche Praxis erleuchtet.

Vors. Richter am LG Elmar Streyll,

Krefeld

28.09.2012

Urlaubsanspruch bei krankheitsbedingt ruhendem Arbeitsverhältnis

Ist ein Arbeitnehmer aus gesundheitlichen Gründen an seiner Arbeitsleistung gehindert, verfallen seine gesetzlichen Urlaubsansprüche 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres (NJW -Aktuell Heft 46/2012).

19.09.2012

Reform von Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren

Das Bundeskabinett hat am 18.07.2012 einen Entwurf zur Verkürzung des

Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte beschlossen. Danach sollen unter anderem Schuldner im Insolvenzverfahren schon nach drei statt bisher sechs Jahren von ihren Restschulden befreit werden können, wenn sie mindestens ein Viertel der Forderungen sowie die Verfahrenskosten bezahlt haben (NJW Heft 20/2012).

13.09.2012

Verschuldeter Zahlungsverzug des Mieters

Mindert der Mieter die Miete und erhält er sodann die fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs, kann er sich nicht darauf berufen, er sei irrtümlich von einem Minderungsrecht ausgegangen. Die Kündigung ist wirksam.

Der BGH stellt strenge Anforderungen, wenn der Mieter sich auf einen unverschuldeten Rechtsirrtum berufen will (BGH Urteil vom 11.07.12, NJW Heft 39/2012).

27.07.2012

Garantenpflicht von Vorständen und Geschäftsführern

Geschäftsführer und Vorstände haften aus § 43 I GmbHG und anderen u.a. grundsätzlich nur gegenüber ihren eigenen Gesellschaftern; aus diesen Pflichten ergibt sich keine Garantenstellung gegenüber Dritten (BGH 10.07.20112).

06.07.2012

Verbraucherpreise Juli 2012: + 1,7 % gegenüber Juli 2011 Saisonbedingter Preisanstieg im Ferienmonat Juli gegenüber dem Vormonat

Die Verbraucherpreise in Deutschland lagen im Juli 2012 um 1,7 % höher als im Juli 2011. Die Inflationsrate blieb damit so hoch wie im Juni 2012. Im Mai 2012 hatte sie – gemessen am Verbraucherpreisindex – bei 1,9 % gelegen. Davor wurde zuletzt im Dezember 2010 eine Teuerungsrate unterhalb von 2,0 % mit damals ebenfalls + 1,7 % ermittelt. Im Vergleich zum Vormonat Juni 2012 stieg der Verbraucherpreisindex im Juli 2012 um 0,4 %. Das Statistische Bundesamt (Destatis) bestätigt damit sein vorläufiges Ergebnis für Juli 2012 vom 27. Juli 2012. Der Preisauftrieb im Juli 2012 gegenüber Juli 2011 wurde wie bereits in den vorangegangenen Monaten maßgeblich durch Preiserhöhungen bei Verbrauchsgütern (+ 3,2 %) bestimmt. Vor allem die Energiepreise lagen im Juli 2012 mit + 4,4 % deutlich über dem Vorjahresniveau (davon Haushaltsenergie: + 5,3 %; Kraftstoffe: + 2,9 %). Auch die Preise für Nahrungsmittel erhöhten sich im gleichen Zeitraum mit + 3,0 % spürbar. Ohne Berücksichtigung der Preisentwicklung dieser beiden Gütergruppen, die zusammen knapp 20 Prozent der Ausgaben privater Haushalte umfassen, hätte die Inflationsrate im Juli 2012 bei + 1,1 % gelegen. Die überdurchschnittliche Teuerung bei den Nahrungsmitteln erstreckte sich im Juli 2012 über viele Gütergruppen. So verteuerten sich zum Beispiel Obst (+ 6,9 %), Fisch und Fischwaren (+ 5,5 %), Fleisch und Fleischwaren (+ 5,2 %), Brot und Getreideerzeugnisse (+ 4,1 %; darunter Mehl: + 30,0 %) sowie Süßwaren (+ 4,0 %; darunter Zucker: + 22,3 %). Günstiger waren dagegen im Vergleich zum Vorjahresmonat Molkereiprodukte und Eier (– 1,6 %; darunter H-Milch: – 7,4 %; Sahne: – 7,3 %; Eier: – 4,5 %) sowie Speisefette und Speiseöle (– 8,3 %). Bei Letzterem fällt die gegensätzliche Preisentwicklung von Butter: (– 22,8 %) und Margarine (+ 9,5 %) besonders auf. Unter den Verbrauchsgütern verteuerten sich im Juli 2012 neben Energie und Nahrungsmitteln insbesondere auch die Tabakwaren (+ 3,9 %). Die Preise für Gebrauchsgüter mit mittlerer Lebensdauer erhöhten sich im Juli 2012 gegenüber Juli 2011 um 1,7 % (darunter Bekleidungsartikel: + 2,2 %). Die Preise für langlebige Gebrauchsgüter entwickelten sich binnen Jahresfrist mit + 0,3 % unterdurchschnittlich, bei einzelnen Gütern gingen die Preise deutlich zurück (zum Beispiel Desktop-PC: – 20,1 %; DVD-Player: – 11,8 %; Fernsehgerät: – 10,3 %). Dienstleistungen verteuerten sich im Juli 2012 gegenüber Juli 2011 um + 0,9 %. Diese Entwicklung wird maßgeblich durch die Preise für Nettomieten bestimmt (+ 1,1 % gegenüber

Juli 2011). Daneben gab es auch deutliche Preiserhöhungen, zum Beispiel bei Flugtickets (+ 6,2 %) und Pauschalreisen (+ 5,8 %). Verbraucherfreundlich entwickelten sich dagegen unter anderem die Preise für die Nachrichtenübermittlung (- 1,2 %) und - vor allem bedingt durch den Wegfall von Bearbeitungsgebühren für Privatkredite - für die Finanzdienstleistungen (- 17,2 %). Veränderung im Juli 2012 gegenüber dem Vormonat Juni 2012 Im Vergleich zum Juni 2012 erhöhte sich der Verbraucherpreisindex im Juli 2012 um 0,4 %. Diese Preisentwicklung war im Wesentlichen saisonbedingt. Im Ferienmonat Juli 2012 zogen vor allem die Preise für Pauschalreisen (+ 14,9 %), Beherbergungsdienstleistungen (+ 9,4 %) und Flugtickets (+ 8,7 %) kräftig an. Kraftstoffe verteuerten sich gegenüber dem Vormonat um 1,3 %, nach leicht rückläufigen Preisen im Mai und Juni 2012. Nennenswerte Preiserhöhungen gegenüber dem Vormonat gab es auch bei der Haushaltsenergie (+ 1,0 %), insbesondere stiegen hier die Preise für leichtes Heizöl wieder deutlich (+ 4,6 %). Dagegen waren die Preise für Nahrungsmittel im Juli 2012 gegenüber Juni 2012 rückläufig (- 0,8 %). Günstiger wurden insbesondere Weintrauben (- 24,6 %) und Bananen (- 4,2 %) sowie Gemüse (- 5,0 %; darunter Paprika: - 27,1 %; Tomaten: - 14,5 %; Salat: - 12,9 %). Verbraucherfreundlich entwickelten sich gegenüber dem Vormonat auch die Preise für Bekleidung und Schuhe (- 3,7 %; darunter Bekleidungsartikel: - 4,4 %) vor allem infolge der saisonüblichen Preisnachlässe für einzelne Sommerartikel.

01.06.2012

Restschuldbefreiung

In der Rechtsprechung wird zu der Frage der Rechtmäßigkeit des fraglichen Eintrags (dass Restschuldbefreiung erteilt worden ist) einhellig darauf abgestellt, es bestehe ein Informationsbedürfnis des Geschäftsverkehrs, welches anzuerkennen sei und welchem durch die betreffende Eintragung Genüge getan werde.

Die Erteilung der Restschuldbefreiung lasse Rückschlüsse auf die Zahlungsfähigkeit eines Schuldners zu, der nachweislich über Jahre hinweg nicht in der Lage gewesen sei, die bestehenden Insolvenzverbindlichkeiten vollständig auszugleichen.

In jedem Fall sei die Information, dass Restschuldbefreiung erteilt worden sei, ein Umstand, welcher für die Bonitätsprüfung im Rahmen von Vertrags- bzw. Kreditverhandlungen bedeutsam sei. Durch Restschuldbefreiung solle bei potenziellen Vertragspartnern nicht der Eindruck erweckt werden, das finanzielle Gebaren einer Person sei in der Vergangenheit in keiner Weise zu beanstanden gewesen. Ein hierauf zielender Integritätsanspruch sei nicht gegeben.

Ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen, welches das Interesse an der Speicherung überwiege, könne nicht festgestellt werden.

Das Wirtschaftsinformationssystem diene sowohl den Interessen der Kreditinstitute wie den Interessen der kreditgebenden gewerblichen Wirtschaft als auch dem Interesse des einzelnen Kreditnehmers.

Aufgrund der Meldungen der Wirtschaftsauskunftei könnten deren Kunden ohne wesentliche Risiken arbeiten, was auch dazu führe, dass die Kredite schnell und reibungslos abgewickelt und vielfach ohne übermäßige Sicherheitsleistung des Kreditnehmers gewährt werden könnten.

Hierbei seien alle Umstände von Bedeutung, die Rückschlüsse auf die Zahlungsbereitschaft und die Zahlungsfähigkeit des Schuldners zuließen. Auskünfte die geeignet seien, etwaige Kreditnehmer zu einer sorgfältigen Bonitätsprüfung zu veranlassen und die für die Kreditvergabe erforderlich seien, müssten regelmäßig vom Kreditnehmer hingenommen werden.

Die Erteilung der Restschuldbefreiung lasse Rückschlüsse auf die Zahlungsfähigkeit eines Schuldners zu. Diese Information sei für die Kreditwirtschaft von wesentlicher Bedeutung. Der Umstand, dass der betroffenen Person durch die Speicherung des Restschuldbefreiungsbeschlusses für den Zeitraum von drei Jahren der Weg zu neuen Kreditverträgen versperrt sei, müsse sie hinnehmen.

Zweck der Restschuldbefreiung sei nämlich nicht, einem Schuldner einen Neuanfang ohne Überprüfung seiner Kreditfähigkeit zu ermöglichen.

Hinzu komme, dass bei Nachfrage ein Schuldner ohnehin auf sein bisheriges Zahlungsverhalten und das vorausgegangene Insolvenzverfahren hinweisen müsse.

Die Speicherung der für die Einschätzung der Bonität notwendigen Angaben sei nicht rechtswidrig, sofern sie wahr seien. Die darauf basierende Bonitätseinstufung sei eine grundsätzlich hinzunehmende, wertende Äußerung aufgrund zutreffender Tatsachen.

05.05.2012

Warnhinweis

Es kommt immer wieder vor, dass im geschäftlichen Verkehr für Eintragungen in Verzeichnisse wie etwa Branchen-, Telefon- oder ähnliche Register geworben wird, ohne dass dies als Werbung erkennbar ist. Die Schreiben haben die Aufmachung einer behördlichen Mitteilung und - vor allem - ist ein vorausgefüllter Zahlschein beigefügt. Papierkorb!

03.0 12

Wucher

Ein gegenseitiger Vertrag kann auch, wenn der Wuchertatbestand nicht erfüllt ist, als wucherähnliches Rechtsgeschäft sittenwidrig sein, wenn zwischen Leistung und Gegenleistung ein objektives und auffälliges Missverhältnis besteht und mindestens ein weiterer Umstand hinzukommt, der den Vertrag als sittenwidrig erscheinen lässt. In diesem Zusammenhang wird zumeist auf die verwerfliche Gesinnung hingewiesen.

Diese lässt sich in der Regel schwer beweisen.

Nur wenn das Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besonders grob ist, wird die verwerfliche Gesinnung des Begünstigten vermutet. Dies gilt allerdings nicht, wenn Benachteiligter ein Kaufmann ist. Dieser ist niemals Opfer einer „verwerflichen Gesinnung“. Weltfremd!

02.05.2012

Mietrechtsreform

Das Bundeskabinett hat am 23.05.2012 einen Gesetzesentwurf zur Mietrechtsreform beschlossen. Das neue Mietrecht schafft Anreize zur energetischen Sanierung im vermieteten Wohnbestand und verteilt die damit verbundenen Lasten und Vorteile auf Vermieter und Mieter neu. So sollen die mit einer energetischen Modernisierung verbundenen Beeinträchtigungen wegen Baulärm für eine begrenzte Zeit von drei Monaten nicht mehr zu einer Mietminderung berechtigen. Von den mit der Modernisierung verbundenen Kosten dürfen maximal 11 % pro Jahr auf den Mieter umgelegt werden. Vermieter können im Übrigen mit Erleichterungen bei der rechtlichen Durchsetzung von Zahlungs- und Räumungsansprüchen gegenüber Mietnomaden rechnen. Zugunsten der Mieter will die jüngste Mietrechtsreform bestehende Schutzlücken bei der Umwandlung von Wohnraum in Eigentumswohnungen schließen. (Pressemitteilung des BMJ Bundesministeriums für Justiz vom 23.05.2012).

01.05.2012

EU-Erbrechtsreform

Der Rat der EU-Justizminister hat am 8.6.2012 die EU-Erbrechtsverordnung angenommen.

Die neue Verordnung legt einheitliche Regeln darüber fest, welches Erbrecht auf einen internationalen Erbfall anzuwenden ist. Dadurch wird die derzeitige Rechtszersplitterung bei der Beurteilung grenzüberschreitender Erbsachen entschärft. Die allgemeine Regel besagt: Es wird das Erbrecht des Staates angewendet, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Für alle Menschen, die auf Dauer in Deutschland leben und dann versterben, gilt also künftig deutsches Erbrecht gleichgültig welche Staatsangehörigkeit sie besaßen.

Durch ein Testament oder einen Erbvertrag kann allerdings der Erblasser stattdessen auch das Erbrecht des Staates wählen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Ein dauerhaft auf Mallorca lebender Deutscher kann deutsches Erbrecht wählen. Wenn er dagegen keine Rechtswahl trifft, kommt spanisches Erbrecht zur Anwendung. Die neue Verordnung führt außerdem ein „Europäisches Nachlasszeugnis“ ein, das in allen Mitgliedstaaten der Verordnung einheitlich gilt. Damit können Erben ihre Rechtsstellung einheitlich nachweisen. Zusätzlich werden die nationalen Erbnachweise, z. B. der deutsche Erbschein, in den anderen Mitgliedstaaten nach den Regeln der Verordnung anerkannt. Erben müssen also künftig nicht mehr in jedem Mitgliedstaat einen neuen Erbnachweis beantragen.

Das nationale Erbrecht der Mitgliedstaaten bleibt von der Verordnung unberührt. Die Verordnung wird im Laufe des Jahres 2015 zur Anwendung kommen. Diese Übergangsfrist soll es allen Betroffenen ermöglichen, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.